

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Viersen nach § 13 b Tierschutzgesetz (TierschutzG) vom 28.03.2022 ^(Fn1)

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 212) hat der Kreistag des Kreises Viersen in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreises Viersen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Viersen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. unkontrollierter freier Auslauf ist die Bewegung einer gehaltenen Katze außerhalb geschlossener Wohnräume, die ausschließlich von ihrem eigenen Willen gesteuert wird und keiner Einflussnahme durch den Menschen unterliegt,
7. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
8. Unfruchtbarmachung die Herbeiführung eines Zustands der Fortpflanzungsunfähigkeit durch chirurgischen Eingriff (Kastration oder Sterilisation),
9. Fundbehörde eine der örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie Name und Anschrift der Haltungsperson in die kostenfreien Haustierregister TASSO e.V. (<https://www.tasso.net>) oder FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. (<https://www.findefix.com>). Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorgenannten Haustierregister an die Fundbehörden notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder des Mikrochips sowie der Name und die Anschrift

der Haltungsperson erfasst. Darüber hinaus sollen Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit sowie als Identifikationsmerkmale der Katze dienende Kennzeichnungen, z.B. die Fellfarbe oder -zeichnung, gemacht werden.

- (2) Der Kreisordnungsbehörde oder der Fundbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Viersen gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben.
- (2) Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Kreisordnungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Ist die Katze nach Abs. 1 Satz 1 von einem /einer beauftragten Dritten in Obhut genommen worden, ist die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu informieren. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.
- (3) Ist eine Freigängerkatze im Kreis Viersen nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Kreisordnungsbehörde Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Kreisordnungsbehörde darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.
- (5) Freigängerkatzen, die unfruchtbar und gekennzeichnet sind, und die nach Abs. 1 vorübergehend in Obhut genommen worden sind, sind unverzüglich wieder am Ort der Habhaftwerdung frei zu setzen.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Kreisordnungsbehörde oder ein/e von ihr beauftragte/r Dritte/r kann freilebende Katzen
 - (a) kennzeichnen, registrieren und
 - (b) unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes durch die Kreisordnungsbehörde erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Haltungspersonen haben der Kreisordnungsbehörde und den Fundbehörden die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind.
- (2) Fundbehörden und ermächtigte Dritte haben die durchgeführten Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung zu protokollieren und der Kreisordnungsbehörde Aufstellungen über die Maßnahmen oder die Protokolle auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt sowie die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung nicht erteilt,
 2. § 3 Absatz 2 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
 3. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben,
 4. § 5 Absatz 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
 5. § 5 Absatz 2 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes vorlegt,
 6. § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 sonstige Regelungen

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Verordnung in Kraft.

- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Kreises Viersen.
- (3) Ob und welche natürliche und juristische Personen (z. B. Tierschutzorganisationen) ermächtigt werden, Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung durchzuführen, wird durch die Kreisordnungsbehörde entschieden. Die Benennung erfolgt mittels einer zwischen den Parteien abzuschließenden Vereinbarung. Die Kreisordnungsbehörde kann die Benennung jederzeit zurücknehmen.
- (4) Kreisordnungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Viersen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 12/2022 vom 31.03.2022, S. 22 ff., Eintrag 212/2022.